

1. Im Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) muss ein Einreise- und Aufenthaltsverbot stets mit einer Rückkehrentscheidung im Sinne des Art. 3 Nr. 4 der Rückführungsrichtlinie einhergehen.

2. Eine Abschiebungsandrohung, die kein Drittland i. S. v. Art. 3 Nr. 3 der Rückführungsrichtlinie als konkreten Zielstaat bezeichnet, ist keine Rückkehrentscheidung im Sinne des Art. 3 Nr. 4 der Rückführungsrichtlinie.

3. Sog. inlandsbezogene Ausweisungen sind mit der Rückführungsrichtlinie vereinbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Ausländer bereits unabhängig von der Ausweisung ausreisepflichtig bzw. sein Aufenthalt illegal i. S. v. Art. 6 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie ist.

OVG NRW, Urteil vom 19.9.2024 – 18 A 1327/22 –;
I. Instanz: VG Köln – 11 K 1615/21 –.

Der Beklagte wies den Kläger, dessen Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, aus dem Bundesgebiet aus und befristete die Wirkungen der Ausweisung auf 24 Monate. Der dagegen erhobenen Klage gab das VG statt. Zur Begründung stellte es im Wesentlichen darauf ab, dass aufgrund der vom Kläger begangenen Straftaten zwar ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse bestehe. Dem stehe aber ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse entgegen. Der Kläger habe in der mündlichen Verhandlung glaubhaft erklärt, eine schutzwürdige Lebensgemeinschaft mit zwei minderjährigen deutschen Kindern zu führen. Aus der Rechtswidrigkeit der Ausweisung folge auch die Rechtswidrigkeit der Befristung ihrer Wirkungen. Die vom Senat zugelassene Berufung des Beklagten hatte hinsichtlich der Ausweisung Erfolg; im Übrigen blieb sie erfolglos.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung des Beklagten ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen ist sie unbegründet.

1. Die Berufung bleibt erfolglos, soweit das VG auf die zulässige Klage die Ziffer II der streitgegenständlichen Ordnungsverfügung aufgehoben hat. Die Entscheidung

ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Ziffer II der Ordnungsverfügung ist – schon unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit der Ausweisung in Ziffer I – rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Ziffer II der Ordnungsverfügung ist in der Zusammenschau mit der Begründung (vgl. Seite 8 f. der Ordnungsverfügung) dahingehend auszulegen, dass der Beklagte gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet und dessen Dauer im Ermessenswege auf 24 Monate befristet hat.

Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung der Tatsacheninstanz.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 16.2.2022 – 1 C 6.21 – , juris, Rn. 21, und vom 27.7.2017 – 1 C 28.16 –, juris, Rn. 16.

Zwar ordnet § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG an, dass gegen einen Ausländer, der – wie der Kläger mit Ziffer I der Ordnungsverfügung – ausgewiesen worden ist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen ist. Der Rechtmäßigkeit des Einreise- und Aufenthaltsverbots steht hier jedoch Unionsrecht entgegen. Nach Art. 3 Nr. 6, Art. 11 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (im Folgenden: Rückführungsrichtlinie) geht ein Einreiseverbot mit einer Rückkehrentscheidung i. S. d. Art. 3 Nr. 4 der Rückführungsrichtlinie einher. Besteht gegenüber einem Drittstaatsangehörigen keine Rückkehrentscheidung (mehr), kann auch das Einreiseverbot nach Art. 3 Nr. 6, Art. 11 der Rückführungsrichtlinie keinen Bestand haben.

Vgl. EuGH, Urteil vom 3.6.2021 – C-546/19 –, juris, Rn. 61; BVerwG, Urteil vom 16.2.2022 – 1 C 6.21 – juris, Rn. 53 ff.; OVG NRW, Urteil vom 22.8.2023 – 18 A 1174/22 –, juris, Rn. 183 ff.; OVG Bremen, Urteil vom 30.8.2023 – 2 LC 116/23 –, juris, Rn. 70; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 2.1.2023 – 12 S 1841/22 –, juris, Rn. 149 ff.

Vorliegend ist die Rückführungsrichtlinie einschlägig, weil der Kläger sich – auch insoweit bereits unabhängig von der Ausweisung – wegen der (rechtskräftig bestätigten) Ablehnung des Antrags auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Nr. 2 der Rückführungsrichtlinie illegal im Bundesgebiet aufhält (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1, § 50 Abs. 1 und 2 AufenthG). Der Anwendungsbereich der Richtlinie wird allein unter Bezugnahme auf die Situation des illegalen Aufenthalts definiert, in der sich ein Drittstaatsangehöriger befindet, unabhängig von den Gründen, die dieser Situation zugrunde liegen oder den Maßnahmen, die gegen ihn getroffen werden können.

Vgl. EuGH, Urteil vom 3.6.2021 – C-546/19 –, juris, Rn. 43 ff.; BVerwG, Urteil vom 16.2.2022 – 1 C 6.21 –, juris, Rn. 53.

Allerdings ist nicht bereits der Verwaltungsakt, der den Aufenthalt illegal werden lässt (wie etwa eine Ausweisung), sondern erst die Abschiebungsandrohung eine Rückkehrentscheidung im Sinne des Art. 3 Nr. 4 der Rückführungsrichtlinie.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.2.2022 – 1 C 6.21 –, juris Rn. 41, m. w. N.

Eine den Anforderungen der Rückführungsrichtlinie entsprechende Abschiebungsandrohung liegt hier nicht vor. Eine solche ist weder mit der angegriffenen Ordnungsverfügung noch zuvor gegenüber dem Kläger erlassen worden. In den beigezogenen Verwaltungsvorgängen des Beklagten findet sich lediglich die nach dem erfolglosen Asylverfahren im Jahr 1987 gegenüber der Mutter des Klägers ergangene Abschiebungsandrohung der Stadt N. Ungeachtet der Frage, ob sie auch gegenüber dem Kläger erlassen wurde und wegen zwischenzeitlicher Ausreise nicht ohnehin erledigt ist, erfüllt sie mangels Benennung eines Zielstaats auch nicht die Anforderungen der Rückführungsrichtlinie, denn in der Rückkehrentscheidung ist unter den in Art. 3 Nr. 3 der Rückführungsrichtlinie genannten Drittländern dasjenige anzugeben, in das der Drittstaatsangehörige abzuschieben ist.

Vgl. EuGH, Urteile vom 6.7.2023 – C-663/21 –, juris, Rn. 46, und vom 24.2.2021 – C-673/19 –, juris, Rn. 39.

Ungeachtet der Frage der Vereinbarkeit mit Unionsrecht könnte es für die Anordnung eines rein nationalen Einreise- und Aufenthaltsverbots, das kein Einreiseverbot i. S. v. Art. 3 Nr. 6, Art. 11 der Rückführungsrichtlinie ist, an einer rechtlichen Grundlage fehlen, falls § 11 AufenthG weiterhin allein der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie dient.

Vgl. OVG Bremen, Urteil vom 30.8.2023 – 2 LC 116/23 –, juris, Rn. 71; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 2.1.2023 – 12 S 1841/22 –, juris, Rn. 156 ff., jeweils m. w. N.; s. nun aber zum Rückführungsverbesserungsgesetz VG Stuttgart, Urteil vom 16.4.2024 – 11 K 5781/22 –, juris, Rn. 116 bis 125.

Auf diese (höchststrichterlich noch nicht geklärte) Frage kommt es aber nicht entscheidungserheblich an, weil jedenfalls die hier verfügte Befristung auf 24 Monate ermessensfehlerhaft (§ 40 VwVfG NRW, § 114 Satz 1 VwGO) ist und damit auch ein rein nationales Einreise- und Aufenthaltsverbot insgesamt aufzuheben wäre.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 AufenthG ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot von Amts wegen zu befristen. Über die Länge der Frist wird nach Ermessen entschieden (§ 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Die Ausländerbehörde muss bei der allein unter präventiven Gesichtspunkten festzusetzenden Frist das Gewicht des Ausweisungsinteresses und den mit der Ausweisung verfolgten Zweck berücksichtigen. Hierzu bedarf es in einem ersten Schritt der prognostischen Einschätzung im Einzelfall, wie lange das Verhalten des Betroffenen, das seiner Ausweisung zugrunde liegt, das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr zu tragen vermag. Die auf diese Weise an der Erreichung des Ausweisungsziels ermittelte Höchstfrist muss von der Behörde in einem zweiten Schritt an höherrangigem Recht, d. h. verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (insbesondere Art. 2 Abs. 1, Art. 6 GG) und den unions- und konventionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 7 GRC und

Art. 8 EMRK, gemessen und ggf. relativiert werden. Dabei sind von der Ausländerbehörde nicht nur die nach § 55 Abs. 1 und 2 AufenthG schutzwürdigen Bleibeinteressen des Ausländers in den Blick zu nehmen, sondern bedarf es nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalles einer umfassenden Abwägung der betroffenen Belange.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 22.2.2017 – 1 C 27.16
–, juris, Rn. 23, und – 1 C 3.16 –, juris, Rn. 66;
OVG NRW, Urteil vom 22.8.2023 – 18 A 1174/22
–, juris, Rn. 187.

Nach diesen Maßgaben ist die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 24 Monate ermessensfehlerhaft. Der Begründung von Ziffer II der Ordnungsverfügung lässt sich schon nicht entnehmen, von welcher Höchstfrist zur Erreichung des Ausweisungszwecks der Beklagte im ersten Schritt ausgegangen ist und ob bzw. inwieweit er diese mit Blick auf die genannten verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen in einem zweiten Schritt relativiert hat. Der bloße Verweis auf die Begründung der Ausweisungsentscheidung reicht dazu ersichtlich nicht aus.

Es kann offenbleiben, ob bei Fehlen einer Rückkehrentscheidung bzw. Abschiebungsandrohung eine isolierte Titelerteilungssperre nach nationalem Recht auf § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (bis zum Inkrafttreten des Rückführungsverbesserungsgesetzes am 27.2.2024 § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) gestützt werden kann.

So VGH Bad.-Württ., Urteil vom 2.1.2023 – 12 S 1841/22 –, juris, Rn. 163 ff.; VG Stuttgart, Urteil vom 16.4.2024 – 11 K 5781/22 –, juris, Rn. 126 f.; a. A. OVG Bremen, Urteil vom 30.8.2023 – 2 LC 116/23 –, juris, Rn. 72 ff.; Nds. OVG, Urteil vom 6.3.2024 – 13 LC 116/23 –, juris, Rn. 107 f.

Die Frage bedarf hier keiner Entscheidung, weil sich Ziffer II der Ordnungsverfügung nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB analog) auch in der Zusammenschau mit der Begründung schon nicht mit hinreichender Bestimmtheit entnehmen lässt, dass der Beklagte eine isolierte Titelerteilungssperre angeordnet hat.

Jedenfalls wäre auch eine solche wegen Ermessensfehlern bei ihrer Befristung insgesamt aufzuheben. Sofern eine isolierte Titelerteilungssperre rechtlich möglich wäre, wäre deren Dauer jedenfalls entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 3 AufenthG ebenfalls von Amts wegen zu befristen und über die Länge der Frist (entsprechend § 11 Abs. 3 AufenthG) nach Ermessen zu entscheiden. Ob bzw. inwieweit dabei die für die Festlegung der Dauer eines Einreise- und Aufenthaltsverbots anzustellenden Erwägungen (siehe oben) entsprechend gelten,

so VGH Bad.-Württ., Urteil vom 2.1.2023 – 12 S
1841/22 –, juris, Rn. 179 f.,

obwohl nicht die Einreise und der Aufenthalt, sondern nur dessen Legalisierung verhindert wird, kann offenbleiben, weil die Ermessensausübung des Beklagten keine einzelfallbezogenen nachvollziehbaren Erwägungen zu der Dauer einer (isolierten) Titelerteilungssperre enthält.

2. Die Berufung hat Erfolg, soweit sie sich gegen die Aufhebung der Ausweisung in Ziffer I der angegriffenen Ordnungsverfügung durch das VG richtet. Die Klage ist auch insoweit zulässig, aber unbegründet.

a. Die Klage gegen die Ausweisung ist zulässig, insbesondere kann der Kläger geltend machen, durch die Ausweisung in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO). Zwar ist die ihm zuletzt erteilte Aufenthaltserlaubnis auch unabhängig von der Ausweisung (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG) durch den Ablauf ihrer Geltungsdauer und die Ablehnung des mit Fiktionswirkung gestellten Verlängerungsantrags erloschen. Solange die gerichtliche Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots noch nicht rechtskräftig ist, muss der Kläger indes befürchten, dass die Ausweisung noch Bedeutung als notwendige Grundlage dieses belastenden (Folge-)Verwaltungsakts erlangt. Schließlich bringt die Ausweisung hier auch andere Rechtsnachteile mit sich. Besteht gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung (§ 16g Abs. 2 Nr. 4 AufenthG) sowie die Erteilung einer Ausbildungsduldung (§ 60c Abs. 2

Nr. 4 AufenthG) und einer Beschäftigungsduldung (§ 60d Abs. 1 Nr. 9 AufenthG) ausgeschlossen.

Vgl. dazu OVG Bremen, Urteil vom 30.8.2023 – 2
LC 116/23 –, juris, Rn. 29.

b. Die Klage ist insoweit aber unbegründet. Die Ausweisung ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

aa. Der Ausweisung steht nicht bereits entgegen, dass im auch insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat,

vgl. BVerwG, Urteile vom 16.2.2022 – 1 C 6.21 –,
juris, Rn. 21, und vom 9.5.2019 – 1 C 21.18 –, ju-
ris, Rn. 11; OVG NRW, Urteil vom 12.7.2017 – 18
A 2735/15 –, juris, Rn. 29,

keine als Rückkehrentscheidung i. S. v. Art. 3 Nr. 4 der Rückführungsrichtlinie zu qualifizierende Abschiebungsandrohung vorliegt.

Das Nichtergehen (bzw. die Aufhebung) einer Rückkehrentscheidung lässt die Rechtmäßigkeit der Ausweisungsentscheidung grundsätzlich unberührt. Aus der in Art. 6 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie normierten Pflicht zum Erlass einer Rückkehrentscheidung gegen alle sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhaltenden Drittstaatsangehörigen kann grundsätzlich nicht geschlossen werden, dass ein erst späterer Erlass einer Rückkehrentscheidung (oder eine nachträgliche Aufhebung einer zuvor erlassenen Rückkehrentscheidung) die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Ausweisung berührt. Die Ausweisung, die selbst keine Rückkehrentscheidung darstellt, unterfällt bereits nicht dem Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie; ihre Voraussetzungen werden daher auch nicht durch diese bestimmt. Die Rückführungsrichtlinie hat nicht zum Ziel, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Aufenthalt von Ausländern insgesamt zu harmonisieren; die durch sie geschaffenen gemeinsamen Normen und Verfahren beziehen sich vielmehr nur auf den Erlass von Rückkehrentscheidungen und deren Vollstreckung. Zudem ist dem Unionsrecht und der Rechtsprechung des

EuGH nicht zu entnehmen, dass die als Rückkehrentscheidung im Sinne der Rückführungsrichtlinie zu qualifizierende Abschiebungsandrohung gleichzeitig oder gar in einem Bescheid mit der Ausweisung zu erlassen ist. Wie sich im Umkehrschluss aus Art. 6 Abs. 6 der Rückführungsrichtlinie ergibt, haben die Mitgliedstaaten zwar eine dementsprechende Möglichkeit, sind dazu aber nicht verpflichtet.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 16.11.2023 – 1 C 32.22 –, juris, Rn. 22 f. (mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 22.11.2022 – C-69/21 –, juris, Rn. 84), und vom 16.2.2022 – 1 C 6.21 –, juris, Rn. 41 (mit Verweis auf EuGH, Urteile vom 24.2.2021 – C-673/19 –, juris, Rn. 43, vom 19.6.2018 – C-181/16 –, juris, Rn. 60, und vom 1.10.2015 – C-290/14 –, juris, Rn. 20).

Diese Grundsätze gelten nach Auffassung des Senats auch für die hier vorliegende sog. inlandsbezogene Ausweisung, die nicht auf eine Aufenthaltsbeendigung durch freiwillige Ausreise oder Abschiebung abzielt, sondern wegen Vorliegens eines voraussichtlich auf absehbare Zeit bestehenden Ausreise- bzw. Abschiebungshindernisses lediglich auf das Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG bzw. allein auf eine Verschlechterung des aufenthaltsrechtlichen Status gerichtet ist.

Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 16.2.2022 – 1 C 6.21 –, juris, Rn. 42.

Hier ist von einer inlandsbezogenen Ausweisung auszugehen. Zwar hat der Beklagte den Kläger gleichzeitig mit der Ausweisung in Ziffer IV der streitgegenständlichen Ordnungsverfügung aufgefordert, sich um die Klärung seiner Staatsangehörigkeit und die Ausstellung eines Heimatpasses zu bemühen. Im Rahmen der Abwägung der Ausreise- und der Bleibeinteressen (vgl. Ordnungsverfügung, Seite 7 f.) hat er zudem darauf abgestellt, dass dem Kläger eine Rückkehr in sein (noch zu bestimmendes) Heimatland zumutbar sei. Da seine Staatsangehörigkeit noch nicht abschließend geklärt sei, habe der Beklagte noch keine Abschiebungsandrohung erlassen (Hervorhebung durch den Senat). In tatsächlicher Hinsicht ist aber festzustellen, dass bei der Klärung der Staatsangehörigkeit des Klägers seit dem

Erlass der Ausweisungsverfügung vor nunmehr über drei Jahren keine nennenswerten Fortschritte erzielt worden sind. Vielmehr hat der Beklagte zur Begründung der Berufung mit Schriftsatz vom 22.8.2022 selbst vorgetragen, da dem Kläger mit der streitgegenständlichen Ordnungsverfügung die Abschiebung nicht angedroht worden sei, sei eine Trennung von den (vermeintlichen) minderjährigen Kindern auf absehbare Zeit nicht zu befürchten. Die Ausländerbehörde des Beklagten hat auf Nachfrage des Senats am 3.9.2024 zudem mitgeteilt, die Staatsagenhörigkeit des Klägers (sowie die seiner Mutter) sei weiterhin ungeklärt. Es erscheint derzeit zwar nicht von vornherein unmöglich, die Staatsangehörigkeit des Klägers noch aufzuklären und Heimreisepapiere zu beschaffen. Gleichzeitig gibt es aber keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass dies in absehbarer Zeit auch erfolgen wird. Die Ausweisung entfaltet damit derzeit und auch auf absehbare Zeit in dem oben genannten Sinn rein inlandsbezogene Wirkungen.

Die Rückführungsrichtlinie steht der inlandsbezogenen Ausweisung nicht entgegen. Zwar hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 3.6.2021,

– C-546/19 –, juris, Rn. 55 ff.,

ausgeführt, es laufe dem Gegenstand der Rückführungsrichtlinie und dem Wortlaut ihres Artikels 6 zuwider, das Bestehen eines „Zwischenstatus“ von Drittstaatsangehörigen zu dulden, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung und ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befänden und gegebenenfalls einem Einreiseverbot unterlägen, gegen die aber keine wirksame Rückkehrentscheidung mehr bestünde. Dies gelte auch für Drittstaatsangehörige, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhielten und die nicht abgeschoben werden könnten.

Die Vereinbarkeit der inlandsbezogenen Ausweisung mit Unionsrecht noch offenlassend: BVerwG, Urteil vom 16.2.2022 – 1 C 6.21 –, juris, Rn. 42.

Zur Verhinderung eines solchen „Zwischenstatus“ ist das Unterlassen der Ausweisung aber dann schon nicht geeignet, wenn der Drittstaatsangehörige wie hier auch unabhängig von der Ausweisung ausreisepflichtig bzw. sein Aufenthalt illegal i. S. v. Art. 6 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie ist, weil eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nicht besteht und ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels (bestandskräftig) abgelehnt worden ist.

Im Übrigen ist der Rückführungsrichtlinie auch nicht zu entnehmen, dass dem unerwünschten „Zwischenstatus“ in Fällen, in denen der Aufenthalt erst durch die (inlandsbezogene) Ausweisung illegal wird, zwingend durch Unterlassen derselben zu begegnen ist. Vielmehr ist allenfalls die Erteilung eines „Aufenthaltstitel[s] oder eine[r] sonstige[n] Aufenthaltsberechtigung“ im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie das unionsrechtlich gebotene Instrument.

Vgl. OVG Bremen, Urteil vom 30.8.2023 – 2 LC 116/23 –, juris, Rn. 55; für eine Vereinbarkeit der inlandsbezogenen Ausweisung mit der Rückführungsrichtlinie auch: Nds. OVG, Urteil vom 6.3.2024 – 13 LC 116/23 –, juris, Rn. 92.

Der EuGH hat im Nachgang zu der oben zitierten Entscheidung vom 3.6.2021 (nochmals) betont, dass sich die mit der Rückführungsrichtlinie geschaffenen gemeinsamen Normen und Verfahren nur auf den Erlass von Rückkehrentscheidungen und deren Vollstreckung beziehen, da diese Richtlinie nicht zum Ziel hat, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Aufenthalt von Ausländern insgesamt zu harmonisieren. Folglich regelt diese Richtlinie weder die Art und Weise, in der Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltsrecht zuzuerkennen sei, noch die Folgen, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus dem illegalen Aufenthalt Drittstaatsangehöriger ergeben, gegenüber denen keine Entscheidung über die Rückführung in ein Drittland erlassen werden könne. Daraus folge, dass keine Bestimmung der Rückführungsrichtlinie dahin ausgelegt werden könne, dass sie verlangte, dass ein Mitgliedstaat einem illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel gewährt, wenn gegen diesen Drittstaatsangehörigen weder eine Rückkehrentscheidung noch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme ergehen könne.

Vgl. EuGH, Urteil vom 22.11.2022 – C-69/21 –, juris, Rn. 84 f.; auf diese Entscheidung verweisend: BVerwG, Urteil vom 16.11.2023 – 1 C 32.22 –, juris, Rn. 22 f.

bb. Die Ausweisung ist auch im Übrigen rechtmäßig. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 53 Abs. 1 AufenthG. Danach wird ein Ausländer ausgewiesen, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der BRD gefährdet, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Diese Voraussetzungen liegen vor.

(1) Der Aufenthalt des Klägers gefährdet i. S. v. § 53 Abs. 1 AufenthG die öffentliche Sicherheit.

Es ist ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG gegeben mit Blick auf die Verurteilung des Klägers durch das AG C. vom 16.7.2013 wegen Diebstahls mit Waffen und Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten und zwei Wochen auf Bewährung, die Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten auf Bewährung durch das AG C. vom 18.7.2018 u. a. wegen Urkundenfälschung und vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in mehreren Fällen (unter Einbeziehung von Verurteilungen u. a. wegen eines Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz in Tateinheit mit Körperverletzung sowie wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Bedrohung und Beleidigung) und die Verurteilung wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten durch das AG C. vom 19.2.2020.

Zudem liegt ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG vor, weil der Antragsteller am 24.2.2016 wegen unerlaubten Erwerbs von

Betäubungsmitteln verurteilt worden ist und damit den Tatbestand des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG verwirklicht hat.

Schließlich liegt mit Blick auf die oben aufgeführten zahlreichen (weiteren) strafrechtlichen Verurteilungen ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG wegen eines nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften vor.

Die verwirklichten Ausweisungsinteressen begründen in spezialpräventiver Hinsicht aufgrund der vom Verhalten des Klägers ausgehenden Gefahr erneuter strafrechtlicher Verfehlungen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach § 53 Abs. 1 AufenthG.

Die i. S. d. vorgenannten Vorschrift erforderliche Feststellung, dass der Aufenthalt eines Ausländers die öffentliche Sicherheit gefährdet, bedarf einer Prognose zur Wiederholungsgefahr. Diese ist von den Ausländerbehörden und den Verwaltungsgerichten eigenständig zu treffen, ohne dass diese an die Feststellungen und Beurteilungen der Strafgerichte rechtlich gebunden sind. Bei der Prognose sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe einer verhängten Strafe, die Schwere einer konkret begangenen Straftat und die Umstände ihrer Begehung, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts sowie die Persönlichkeit des Täters und seine Entwicklung und Lebensumstände bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt. Für die Feststellung der entscheidungserheblichen Wiederholungsgefahr nach dem Grundtatbestand des § 53 Abs. 1 AufenthG gilt ein differenzierender Wahrscheinlichkeitsmaßstab. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 15.1.2013 – 1 C 10.12 –, juris, Rn. 15, und vom 4.10.2012 – 1 C 13.11 –, juris, Rn. 18; OVG NRW, Urteil vom 12.7.2017 – 18 A 2735/15 –, juris, Rn. 66 ff.; Nds. OVG, Urteil vom 6.3.2024 – 13 LC 116/23 –, juris, Rn. 66.

Gemessen daran ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der Kläger auch künftig Straftaten begehen wird. Er ist über einen langen Zeitraum teils in sehr kurzen Abständen immer wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten und hat sich weder von den verhängten Geld- und Freiheitsstrafen noch durch seine familiären Bindungen von der Begehung weiterer Straftaten abhalten lassen. Zwar ist die Vollstreckung der zehnmonatigen Freiheitsstrafe aus der Verurteilung durch das Amtsgericht C. wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung vom 19.2.2020 (nachgehend LG L. vom 25.9.2020) nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden. Eine Zäsur im Verhalten des Klägers ist aber nicht erkennbar. Vielmehr hat er sich innerhalb der Bewährungszeit erneut strafbar gemacht und ist zuletzt am 13.8.2024 wegen Diebstahls, des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln und Fahrens ohne Fahrerlaubnis rechtskräftig verurteilt worden. Zuvor war er ausweislich der beigezogenen Strafakten in den (nach § 154 StPO bzw. durch Verweis auf den Privatklageweg eingestellten) Verfahren X und Y wegen Diebstahls und im November 2023 wegen Sachbeschädigung und Beleidigung strafrechtlich in Erscheinung getreten.

(2) Die gemäß § 53 Abs. 1 AufenthG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise des Klägers mit seinen Interessen an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet fällt zulasten des Klägers aus.

(a) Den oben aufgeführten (typisierten) schweren Ausweisungsinteressen stehen zunächst keine typisierten Bleibeinteressen nach § 55 AufenthG gegenüber.

Insbesondere ist anders als vom VG angenommen kein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG gegeben. Dies setzt voraus, dass der Ausländer mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt, sein Personensorgerecht für einen minderjährigen ledigen Deutschen oder mit diesem sein Umgangsrecht ausübt. Das VG hat seine Überzeugung, der Kläger führe in diesem Sinne eine schutzwürdige Lebensgemeinschaft mit Frau O. und den aus

dieser Beziehung hervorgegangenen minderjährigen deutschen Kindern K. (geboren am 23.8.2018) und T. (geboren am 17.8.2019), im Wesentlichen auf aus seiner Sicht glaubhafte und nachvollziehbare Schilderungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung gestützt, die indes in dem Protokoll über die mündliche Verhandlung nicht dokumentiert sind. Soweit es dazu in den Urteilsgründen (lediglich) heißt, insbesondere habe der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, dass „ihm eine Überprüfung der Vaterschaft zu den Kindern angekündigt worden sei“, spricht dies allenfalls für eine ungeklärte Vaterschaft, ist aber kein Beleg für die tatsächliche Vaterschaft des Klägers. Letzteres gilt auch, soweit das VG auf das Urteil des LG L. vom 25.9.2020 abgestellt hat, nach dem der Kläger „gemeinsam mit seiner aktuellen Partnerin, seiner Mutter, seinem Bruder, seinem ältesten Sohn sowie den beiden jüngsten Kindern in einer Sammelunterkunft in I.“ zusammenlebe. Jenem Urteil lässt sich schon nicht entnehmen, auf welche Erkenntnisse das LG sich insoweit gestützt hat. Nach den vorliegenden Meldebescheinigungen vom 10.6.2022 und der Auskunft des Einwohnermeldeamts der Stadt I. vom 20.6.2022 waren der Kläger und Frau O. (mit ihren Kindern) nie unter derselben Adresse gemeldet. Auch auf entsprechende Aufforderung der Kammer bzw. des Senats hin hat der Kläger weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Berufungsverfahren Nachweise für die behauptete Vaterschaft und die Ausübung des Sorgerechts bezüglich der minderjährigen deutschen Kinder K. und T. vorgelegt. Er ist noch nicht einmal dem Vorbringen des Beklagten entgegengetreten, das Kind T. sei nach Auskunft des Einwohnermeldeamts dort weder bekannt noch gemeldet.

Selbst wenn man mit Blick darauf, dass der Kläger jedenfalls ausweislich der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte in dem Verfahren Y bzw. dem darin enthaltenen Polizeibericht eine Beziehung zu O. und den dort genannten Kindern K. und T. unterhält, eine familiäre Lebensgemeinschaft bzw. die Ausübung der Personensorge i. S. v. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG unterstellt, führte dies zu keinem anderen Ergebnis. Da es sich um eine inlandsbezogene Ausweisung handelt und der Kläger eine Trennung von den Kindern auf absehbare Zeit ohnehin nicht zu befürchten hat, wäre einem solchen Bleibeinteresse im Rahmen der Abwägung nur ein geringes Gewicht beizumessen (dazu unten).

Weitere typisierte Bleibeinteressen nach § 55 AufenthG sind nicht ersichtlich. Der Kläger war insbesondere im insoweit maßgeblichen Zeitpunkt des Ergehens der Ausweisungsverfügung,

vgl. BVerwG, Urteile vom 16.11.2023 – 1 C 32.22
–, juris, Rn. 13 f., und vom 15.11.2007 – 1 C 45.06
–, juris, Rn. 23 f.; Fleuß, in: Kluth/Heusch,
BeckOK Ausländerrecht, 42. Ed. (Stand:
1.7.2024), § 55 AufenthG Rn. 21,

nicht im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis (vgl. § 55 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5, Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Vielmehr hatte der Beklagte ihm nach der (rechtzeitigen) Beantragung der Verlängerung der bis zum 22.3.2013 gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG lediglich Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt, zuletzt gültig bis zum 23.2.2021.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung reicht die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis indes nicht aus. In systematischer Hinsicht folge aus § 55 Abs. 3 AufenthG, dass ein besonders schwerwiegendes oder ein schwerwiegendes Bleibeinteresse nicht schon dann aus der Antragstellung hergeleitet werden könne, wenn sie nach § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zur Folge habe, dass ein zuvor erteilter Aufenthaltstitel als fortbestehend gelte, sondern erst dann, wenn dem Antrag entsprochen werde. Die bloße Antragstellung reiche damit für die Begründung eines vertypten Bleibeinteresses nicht aus. Dieses Verständnis entspreche dem aus den Gesetzesmaterialien abzuleitenden Zweck des Tatbestandsmerkmals, das nur den Inhaber eines Aufenthaltstitels schützen wolle. Aus Art. 19 Abs. 4 GG und dem Recht auf ein faires gerichtliches Verfahren folge nichts anderes, da sich aus diesen verfassungsrechtlichen Gewährleistungen selbst eine materiell geschützte Rechtsposition – hier ein vertyptes Bleibeinteresse im Sinne von § 55 Abs. 1 oder 2 AufenthG – nicht ergebe, sondern eine solche darin vorausgesetzt werde.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.11.2023 – 1 C 32.22 –, juris, Rn. 13 f.; kritisch dazu Sade, in: ZAR 2024, 115 (117 f.); siehe auch Maierhöfer, in: InfAuslR 2024, 237 (237 f.).

Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausginge, dass der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis i. S. v. § 55 AufenthG auch dann gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Ausweisungsverfügung eine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG bestand und der betroffene Ausländer – bei Außerachtlassung der Ausweisung und einer daraus etwaig folgenden Titelerteilungssperre – einen materiellen Anspruch auf die Erteilung oder Verlängerung der begehrten Aufenthaltserlaubnis gehabt hat,

siehe dazu Maierhöfer, in: InfAuslR 2024, 237 (238); Fleuß, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Ed. (Stand: 1.7.2024), § 55 AufenthG Rn. 21,

läge hier kein typisiertes Bleibeinteresse nach § 55 AufenthG vor.

Ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AufenthG scheidet schon deshalb aus, weil sich der Kläger im auch insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der Ausweisung,

vgl. OVG Berlin-Bbg., Urteil vom 26.7.2022 – OVG 2 B 2/20 –, juris, Rn. 41; Fleuß, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Ed. (Stand: 1.7.2024), § 55 AufenthG Rn. 24 und 31,

nicht seit mindestens fünf Jahren (ununterbrochen) rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der von 2013 bis zum Erlass der Ausweisungsverfügung bestehende Aufenthalt auf der Grundlage von § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann als rechtmäßiger Aufenthalt nicht berücksichtigt werden, weil dem Antrag des Klägers auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht entsprochen worden ist (vgl. § 55 Abs. 3 AufenthG).

Auch ein schwerwiegendes Bleibeinteresse nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, das keinen mindestens fünfjährigen (durchgängig) rechtmäßigen Aufenthalt voraussetzt,

vgl. Katzer, in: Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 18. Ed. (Stand: 15.1.2024), § 55 AufenthG Rn. 32; Fleuß, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Ed. (Stand: 01.07.2024), § 55 AufenthG Rn. 88,

liegt nicht vor. Der Kläger hatte auch bei Außerachtlassung der Ausweisung keinen Anspruch auf Verlängerung der ihm zuletzt erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Das VG hat insoweit rechtskräftig entschieden, dass der Beklagte den Antrag des Klägers auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Recht abgelehnt hat; es hat dabei nicht auf die – von ihm als rechtswidrig erachtete – Ausweisung abgestellt, sondern maßgeblich darauf, dass die allgemeinen (Regel-)Erteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Der Lebensunterhalt des Klägers sei entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht gesichert und seine Staatsangehörigkeit entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG nicht geklärt. Ferner liege ein Ausweisungsinteresse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vor. Der Beklagte habe ein Absehen von diesen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ermessensfehlerfrei unter Berücksichtigung der privaten Interessen des Klägers und mit Verweis auf die bislang unzureichenden Bemühungen zur Klärung der Staatsangehörigkeit, die wiederholte Straffälligkeit und die aktuell fehlenden Bemühungen, selbst zum Lebensunterhalt beizutragen, abgelehnt (vgl. Urteil, Seite 10).

(b) Die Bleibeinteressen des Klägers überwiegen auch im Übrigen nicht das öffentliche Interesse an seiner Ausweisung.

Bei der nach § 53 Abs. 1 AufenthG vorzunehmenden Abwägung sind neben den in §§ 54 und 55 AufenthG typisierten Ausweisungs- und Bleibeinteressen gemäß § 53 Abs. 2 AufenthG nach den Umständen des Einzelfalls insbesondere die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen aufnahmebereiten

Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Rechtstreue des Ausländers zu berücksichtigen.

Zudem sind die Kriterien in den Blick zu nehmen, die nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR in die Prüfung der Verhältnismäßigkeit einzubeziehen sind, um die Ausweisung als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK anzusehen. Nach dieser Rechtsprechung sind dies insbesondere die Art und Schwere der begangenen Straftat, die seit her vergangene Zeit und das Verhalten des Ausländers seit der Tat, die familiäre Situation, die Kenntnis des Partners von der Straftat bei der Begründung der Beziehung, das Interesse und das Wohl eventueller Kinder, insbesondere deren Alter, der Umfang der Schwierigkeiten, auf die Kinder oder der Partner im Heimatland des Ausländers treffen würden, die Staatsangehörigkeit aller Beteiligten, die Dauer des Aufenthalts des Ausländers im Aufenthaltsstaat, und die Intensität der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen des Ausländers zum Gastland sowie zum Bestimmungsland.

Sog. Boultif/Üner-Kriterien, vgl. etwa EGMR, Urteil vom 18.10.2006 – 46410/99 –, juris, Rn. 57 ff.

Nach diesen Maßgaben geht die Abwägungsentscheidung zulasten des Klägers aus. Es liegt insbesondere kein unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK vor. Ungeachtet des Umstands, dass seine Bleibeinteressen derzeit geringer zu gewichten sind, weil eine Abschiebung absehbar nicht droht (dazu unten), ist der Kläger nicht derart in die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet integriert, dass er als faktischer Inländer anzusehen wäre. Er ist zwar bereits als Kleinkind in das Bundesgebiet eingereist und hat sich seitdem hier aufgehalten. Auch hat er familiäre Bindungen im Bundesgebiet, weil – soweit ersichtlich – jedenfalls sein (volljähriger) Sohn N., seine Mutter und sein Bruder hier leben. Von einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet kann gleichwohl nicht gesprochen werden. Der Aufenthalt des Klägers war überwiegend nicht rechtmäßig. Nachdem er von März 1996 bis April 2003 im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis gewesen ist, hat ihm der Beklagte erst im März 2012 und auch nur für ein Jahr eine Aufenthaltserlaubnis

nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt. Der danach bis März 2021 bestehende Fiktionsstatus nach § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann wie ausgeführt nicht als rechtmäßiger Aufenthalt gewertet werden, weil der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (bestandskräftig) abgelehnt worden ist (vgl. § 55 Abs. 3 AufenthG). Es ist auch weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass ein im Bundesgebiet lebendes Familienmitglied (mit gesichertem Aufenthaltsstatus) notwendig auf Unterstützung des Klägers angewiesen wäre. Auch eine wirtschaftliche und soziale Verwurzelung ist nicht gegeben. Der Kläger hat keinen Schulabschluss erworben und keine Berufsausbildung absolviert. Soweit ersichtlich hat er seinen Lebensunterhalt weit überwiegend durch den Bezug von Sozialleistungen bestritten. Im Urteil des LG L. vom 25.9.2020 (Seite 3) wird lediglich eine Tätigkeit als Hilfsarbeiter in einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb von 2006 bis 2010 erwähnt. Diese habe er aufgegeben, weil er mit der Bezahlung nicht einverstanden gewesen sei. Seitdem sei der Kläger arbeitslos und lebe von staatlichen Unterstützungsleistungen. Die beachtliche Zahl der rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen belegt zudem eine beharrliche Missachtung der deutschen Rechtsordnung. Der Beklagte hat schließlich zurecht zu Lasten des Klägers berücksichtigt, dass er seit Jahren nicht an der Klärung seiner Identität bzw. Staatsangehörigkeit mitwirkt.

Vgl. zu Letzterem OVG Bremen, Beschluss vom
19.8.2022 – 2 LA 394/21 –, juris, Rn. 20.

In die Abwägungsentscheidung einzustellen sind grundsätzlich auch drohende Beeinträchtigungen von Belangen des Betroffenen im Herkunftsstaat, die keinen strikten verfassungs- oder völkerrechtlichen Schutz in dem Sinne genießen, dass die deutschen Behörden unter allen Umständen verpflichtet wären, den Ausländer durch Absehen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vor ihrem Eintritt zu bewahren. Dies sind solche Nachteile, die das Gewicht eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nicht erreichen, aber gleichwohl so erheblich sind, dass sie sich auf die durch Art. 7 GRC und Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Belange des Ausländers auswirken können.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 16.11.2023 – 1 C 32.22 – , juris, Rn. 19, und vom 16.2. 2022 – 1 C 6.21 – , juris, Rn. 35.

Solche Beeinträchtigungen können derzeit nicht geprüft werden, weil die Staatsangehörigkeit des Klägers ungeklärt ist und dem Senat keine belastbaren Anhaltspunkte dafür vorliegen, welche/r Staat/en als Herkunftsstaat/en in Betracht kommt bzw. kommen. Dieser Umstand führt aber schon deshalb nicht zu einem Überwiegen der Bleibeinteressen des Klägers, weil er – solange die Staatsangehörigkeit weiterhin ungeklärt ist – eine Abschiebung auch nicht zu befürchten hat. Da es im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zwar nicht von vornherein unmöglich erscheint, die Staatsangehörigkeit des Klägers aufzuklären und Heimreisepapiere zu beschaffen, aber auch nicht festzustellen ist, dass dies in absehbarer Zeit erfolgen wird, kommen vorliegend die in der Rechtsprechung insoweit für die inlandsbezogene Ausweisung entwickelten Grundsätze zur Anwendung. Danach ist es zulässig zu berücksichtigen, dass eine konkrete Beeinträchtigung etwaig schützenswerter Bleibeinteressen (hier insbesondere in Bezug auf mögliche Integrationsschwierigkeiten im noch zu bestimmenden Herkunftsstaat) durch Abschiebung derzeit nicht droht.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 16.11.2023 – 1 C 32.22 – , juris, Rn. 21, und vom 9.5. 2019 – 1 C 21.18 – , juris, Rn. 28.

Sobald die Staatsangehörigkeit geklärt ist und entsprechende Heimreisepapiere und damit die tatsächlichen Voraussetzungen einer Abschiebung vorliegen, ist der Kläger nicht gehindert, im Hinblick auf seine dann ggf. anders zu gewichtenden Bleibeinteressen die Aufhebung der Ausweisung (sollte sie bis dahin bestandskräftig werden) zu beantragen und eine wesentliche Änderung der Sachlage i. S. v. § 51 Abs. 1 VwVfG NRW geltend zu machen. Für den Fall, dass zukünftig eine Abschiebungsandrohung bzw. Rückkehrentscheidung und ein (dann unionsrechtskonformes) Einreise- und Aufenthaltsverbot ergehen sollte, hätte der Kläger zudem die Möglichkeit, dieses anzugreifen.

Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 9.5.2019 – 1 C 21.18 –, juris, Rn. 28; OVG Bremen, Beschluss vom 19.8.2022 – 2 LA 394/21 –, juris, Rn. 23.

(3) Die Ausweisung ist zur Erreichung ihres gefahrenabwehrrechtlichen bzw. spezialpräventiven Zwecks geeignet und erforderlich.

Ein Mittel ist bereits dann im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt.

Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 7.12.2001 – 1 BvR 1806/98 –, juris, Rn. 41, m. w. N.

Die Ausweisung entfaltet auf absehbare Zeit zwar allein inlandsbezogene Wirkungen. Eine Ausweisung kann ihren ordnungsrechtlichen Zweck unter spezialpräventiven (wie auch unter generalpräventiven) Gesichtspunkten aber auch dann erreichen, wenn sie nicht zu einer Abschiebung des Ausländers, sondern lediglich zu einer Verschlechterung seiner aufenthaltsrechtlichen Position im Bundesgebiet führt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 31.8.2004 – 1 C 25.03 –, juris, Rn. 15, m. w. N.; OVG Berlin-Bbg., Urteil vom 26.7.2022 – OVG 2 B 2/20 –, juris, Rn. 50.

Die Ausweisung führt hier zwar weder zum Erlöschen eines Aufenthaltstitels (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG), noch ist sie mit einer allgemeinen Titelerteilungssperre verknüpft. Sie verschlechtert die aufenthaltsrechtliche Position des Klägers aber jedenfalls dergestalt, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung (§ 16g Abs. 2 Nr. 4 AufenthG) sowie die Erteilung einer Ausbildungsduldung (§ 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG) und einer Beschäftigungsduldung (§ 60d Abs. 1 Nr. 9 AufenthG) bei Vorliegen einer Ausweisungsverfügung ausgeschlossen ist.

Der Geeignetheit bzw. Erforderlichkeit der Ausweisung steht auch nicht entgegen, dass der Kläger derzeit lediglich im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) ist und der Beklagte ihm die zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit erforderliche Beschäftigungserlaubnis gemäß § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG gegenwärtig ohnehin nicht erteilen dürfte bzw. solange der Kläger an der Klärung seiner Staatsangehörigkeit weiterhin vorwerfbar nicht mitwirkt auch der Ausschlussgrund des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (i. V. m. §§ 16g Abs. 2 Nr. 1, 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) einschlägig ist. Dem Beklagten ist es unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht verwehrt, durch die Ausweisung einen weiteren Ausschlussgrund zu schaffen, der tragend greift, sobald dem Kläger eine mangelnde Mitwirkung an der Klärung der Staatsangehörigkeit (und ggf. der Beschaffung von Heimreisepapieren) nicht mehr vorgeworfen und allein aus diesem Grund die Beschäftigung nicht mehr versagt werden kann.

(4) Die Ausweisung ist auch nicht deshalb unverhältnismäßig, weil ihre Wirkungen derzeit nicht befristet sind.

Sollte von dem Kläger zukünftig keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit mehr ausgehen oder die Wahrung schutzwürdiger Belange es erfordern, könnte er einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG NRW stellen. Für den Fall, dass dem Kläger in Zukunft eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (eine allgemeine Titelerteilungssperre steht dem wie ausgeführt derzeit nicht entgegen), dürften sich die Wirkungen der Ausweisung damit, jedenfalls hinsichtlich des zugrundeliegenden Aufenthaltsw Zwecks, erledigen.

Vgl. zu der Beseitigung der Wirkungen der Ausweisung auch BVerwG, Urteile vom 22.2.2017 – 1 C 27.16 –, juris, Rn. 15, und vom 6.3.2014 – 1 C 2.13 –, juris, Rn. 13 f., m. w. N.